N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung des Gemeinderates von Leisach am Donnerstag, 10. Sept. 2026, im Gemeinderatssitzungsraum des Gemeindehauses Leisach, Leisach 10.

Beginn: **20.06 Uhr** ..... **Ende:** **21.40 Uhr**

Anwesend:	Bürgermeister Ing. Bernhard Zanon als Vorsitzender Bürgermeister-Stellvertreter Alois Müller GV^{in} Andrea Hirn GV Jonas Senfter GR Mag. Peter Zanon GR-Ersatzmitglied Andreas Leitner für GR^{in} Sabine Frotschnig GR-Ersatzmitglied Lukas Oberhauser für GR Markus Außerdorfer GR Dipl.-Ing. Martin Diemling GR Bernhard Senfter GR-Ersatzmitglied Antonia Hirn für GR Clemens Kreuzer GR Helmut Senfter
Insgesamt:	8 Gemeinderatsmitglieder und 3 Ersatzmitglieder;
Schriftführer/in:	Alfons Monitzer AL;
Zuhörer/innen:	3 Zuhörer*innen,

Tagesordnung

1. **Genehmigung weiterer Ausgabenüberschreitungen im Haushaltsjahr 2026, bis zum Stichtag 24.08.2026;**
2. **Bericht des Überprüfungsausschusses zur Sitzung vom 23. Juli 2026;**
3. **Grund-Abtretungsvereinbarung mit der Krumas living GmbH im Bereich der Gp. 394, KG Leisach;**
4. **Projekte im Jahr 2027 (bzw. Folgejahren) für Ansuchen um Gewährung von Bedarfszuweisungen (GAF-Mittel);**
5. **Personalangelegenheiten;**
6. **Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 8, 916 und 1028, alle KG Leisach;**
7. **Informationen des Bürgermeisters an die Gemeinderäte;**
8. **Anträge, Anfragen, Allfälliges;**

Der Vorsitzende begrüßt alle Gemeinderats- und die Ersatzmitglieder sowie den Gemeindeamtsleiter und die Zuhörer*innen.

Sodann teilt er dem Gemeinderat mit, dass GR Thomas Nothdurfter mit Eingabe vom 24. Aug. 2026 auf sein Gemeinderatsmandat verzichtet hat. Gem. § 26 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 wird eine Woche nach Einlagen der schriftlichen Erklärung beim Gemeindeamt, dieser Verzicht wirksam und unwiderruflich, das war somit der 31. Aug. 2026. Nach den Bestimmungen der Tiroler Gemeindewahlordnung (TGWO) rückt automatisch das nächste Ersatzmitglied jener Gemeinderatspartei nach, der das ausgeschiedene Mitglied angehört hat, dies ist **Herr Clemens Kreuzer, der somit das neue Gemeinderatsmitglied ist**. Hr. Clemens Kreuzer hat bereits bei einer Gemeinderatssitzung sein Gelöbnis abgelegt.

Der Vorsitzende stellt weiters fest, dass alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder zeitgerecht eingeladen wurden und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gegeben ist.

Als Protokollzeugen für das Protokoll dieser Sitzung werden die beiden Gemeinderatsmitglieder, **GR-Ersatzmitglied Antonia Hirn** und **GR Peter Zanon** bestimmt. Das Protokoll ist voraussichtlich Ende nächster Woche fertiggestellt und kann im Gemeindeamt unterfertigt werden.

1. Genehmigung weiterer Ausgabenüberschreitungen im Haushaltsjahr 2026, bis zum Stichtag 24.08.2026:

Zu diesem Tagesordnungspunkt teilt der Bürgermeister dem Gemeinderat mit, dass folgende Ausgabenüberschreitungen im Haushaltsjahr 2026 (Zeitraum 25.06.2026 bis 24.08.2026) Voranschlagsstellen **1**.... und **5** ...., zu genehmigen wären (bei den Voranschlagstellen **2**.... und **6**.... sind auch die Mehreinnahmen angeführt):

HH1

Voranschlagsstelle	Bezeichnung	Voranschlag	Anordnungs-Soll lfd. + HHR	Differenz
2026 - 01 Leisach				
Gemeindeamt				
1.01000.400000	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	600,00	1 155,97	-555,97
1.01000.459000	Sonstige Ge- und Verbrauchsgüt er	2 100,00	2 891,13	-791,13
1.01000.670000	Versicherungen	1 400,00	1 490,41	-90,41
1.01000.729200	Sonstige Ausgaben	0,00	292,18	-292,18
Ausgaben 01000				**-1 729,69**
Gemeindehaus				
1.02900.454000	Reinigungsmittel	1 300,00	2 287,57	-987,57
1.02900.614000	Gemeindehaus Instandhaltung u Betriebsaufwand	2 800,00	6 256,46	-3 456,46
1.02900.670000	Feuerversicherung	1 000,00	10 634,12	-9 634,12
Ausgaben 02900				**-14 078,15**
Feuerwehr				
1.16300.616000	Instandhaltung Geräte	500,00	722,00	-222,00
1.16300.618000	Instandhaltung Ausrüstung u Ei nrichtung	1 500,00	1 677,02	-177,02
1.16300.670000	Versicherungen	2 500,00	3 273,92	-773,92
Ausgaben 16300				**-1 172,94**
Volksschule				
1.21100.522000	Bezug Stützkraft	7 600,00	7 987,62	-387,62
1.21100.729000	Sonstige Aufwendungen	200,00	676,80	-476,80
Ausgaben 21100				**-864,42**
Mittelschule				
1.21200.752100	Lfd. Betriebsbeiträge NMS	31 400,00	31 428,81	-28,81
1.21200.768000	Sonstige Transfers an private Haushalte	0,00	75,00	-75,00
Ausgaben 21200				**-103,81**
Kindergarten				
1.24000.511000	Geldbezüge der Vertragsbediens teten in handwerklicher Verwen dung	6 100,00	21 797,96	-15 697,96
1.24000.522000	Bezug Kindergarten-Helferin	0,00	553,49	-553,49
Ausgaben 24000				**-16 251,45**

Sportplatz				
1.26200.729000	Sonstiger Aufwand	2 000,00	2 626,36	-626,36
Ausgaben 26200				**-626,36**
Musikförderung				
1.32200.751000	LandesMusikSchule Lienz	15 600,00	15 857,57	-257,57
				-257,57
1.36900.614900	VEREINE gemeinsam	1 900,00	3 467,69	-1 567,69
Ausgaben 36900				**-1 567,69**
Altenheim				
1.42000.772000	Kapitaltransferzahlungen an Gemeindeverbände	7 100,00	14 325,00	-7 225,00
Ausgaben 42000				**-7 225,00**
LWL				
1.68000.728000	Breitband-Ausbau Entgelte für sonstige Leistungen	3 000,00	3 345,16	-345,16
Ausgaben 68000				**-345,16**
1.69000.752000	ÖPNV Osttirol Betr.K.	9 900,00	10 561,70	-661,70
Ausgaben 69000				**-661,70**
Bauhof				
1.82000.510000	Bezüge Vertragsbedienstete	0,00	681,20	-681,20
Ausgaben 82000				**-681,20**
Schwimmbad				
1.83100.510000	Geldbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung	0,00	37,50	-37,50
1.83100.729000	Sonstige Ausgaben	0,00	7 337,60	-7 337,60
Ausgaben 83100				**-7 375,10**
Wald				
1.86600.710000	Öffentliche Abgaben	3 500,00	4 015,38	-515,38
1.86600.720700	Waldumlage Gemeindewald	4 300,00	5 313,66	-1 013,66
Ausgaben 86600				**-1 529,04**

HH2

Voranschlagsstelle	Bezeichnung	Voranschlag	Anordnungs-Soll lfd. + HHR	Differenz
Gemeindeamt				
2.01000.816000	Kostenersätze u Kostenbeiträge	500,00	586,22	-86,22
2.01000.818000	Erträge aus der Bewertung von Beteiligungen und aktiven Finanzinstrumenten	0,00	622,32	-622,32
2.01000.823000	Zinsen Abfertigungs-RL	0,00	775,78	-775,78
2.01000.861000	Kostenersätze Land Tirol	1 200,00	1 419,60	-219,60
Einnahmen 01000				**-1 703,92**
Waldaufsicht				
2.13400.812000	Waldumlage	12 000,00	14 689,67	-2 689,67
2.13400.818000	Erträge aus der Bewertung von Beteiligungen und aktiven Finanzinstrumenten	0,00	629,27	-629,27

				-3 318,94
Volksschule				
2.21100.811000	VS-Saal-Mieteinnahmen	2 000,00	2 125,00	-125,00
2.21100.861000	Zuschuss Stützkraft	10 400,00	18 287,31	-7 887,31
Einnahmen 21100				**-8 012,31**
Kindergarten				
2.24000.861000	Zuschuss Land Tirol (GratisKIG A + Sprachförderung)	20 200,00	34 171,42	-13 971,42
Einnahmen 24000				**-13 971,42**
Altenheim				
2.42000.871100	Kapitaltransferzahlungen von L ändern, Landesfonds und Landes kammern	0,00	14 325,00	-14 325,00
Einnahmen 42000				**-14 325,00**
Sportplatz				
2.61200.894000	Entnahme aus Rücklage - zweckg ebundene HH-Rücklage	0,00	69,88	-69,88
Einnahmen 61200				**-69,88**
Bauhof				
2.82000.818000	Erträge aus der Bewertung von Beteiligungen und aktiven Fina nzinstrumenten	0,00	438,61	-438,61
Einnahmen 82000				**-438,61**
2.84000.811000	Abbaurecht Scheibenriese	60 000,00	68 681,86	-8 681,86
Einnahmen 84000				**-8 681,86**
Wald				
2.86600.808000	Holzverkaufserlöse	90 000,00	147 751,22	-57 751,22
2.86600.860900	Transfers von Bund, Bundesfond s und Bundeskammern	0,00	1 644,66	-1 644,66
Einnahmen 86600				**-59 395,88**
2.91600.864000	Entschädigung Talschaftsvertra g	101 400,00	116 397,38	-14 997,38
Einnahmen 91600				**-14 997,38**
2.92000.838000	Hundesteuer	3 200,00	5 450,56	-2 250,56
Einnahmen 92000				**-2 250,56**
2.94000.861100	Bedarfszuweisung - Unterstützu ng strukturschwacher Gemeinden	10 100,00	10 463,00	-363,00
Einnahmen 94000				**-363,00**
2.94100.860000	Finanzzuweisung Bund	7 300,00	7 381,00	-81,00
Einnahmen 94100				**-81,00**
2.94600.861000	Sonderfinanzzuweisung	58 600,00	61 520,06	-2 920,06
Einnahmen 94600				**-2 920,06**

HH5

Voranschlagsstelle	Bezeichnung	Voranschlag	Anordnungs- Soll lfd. + HHR	Differenz

Waldaufsicht				
5.13400.084000	Bis zur Endfälligkeit gehalten e Finanzinstrumente - langfris tig	1 000,00	1 261,44	-261,44
Ausgaben 13400				**-261,44**
Volksschule				
5.21100.042000	Amts- Betriebs- und Geschäftsauastattung	0,00	1 510,70	-1 510,70
Ausgaben 21100				**-1 510,70**
Sportplatz				
5.26200.010000	Gebäude und Bauten	0,00	2 160,00	-2 160,00
Ausgaben 26200				**-2 160,00**
Bauhof				
5.82000.010000	Erweiterung Lagerfläche	100 000,00	130 959,71	-30 959,71
Ausgaben 82000				**-30 959,71**
Grundbesitz				
5.84000.001000	Baulandgewinnung	0,00	78 204,72	-78 204,72
Ausgaben 84000				**-78 204,72**
Kanal				
5.85100.004000	Anlagenerweiterung	10 000,00	11 539,69	-1 539,69
Ausgaben 85100				**-1 539,69**

HH6

Voranschlagsstelle	Bezeichnung	Voranschlag	Anordnungs-Soll lfd. + HHR	Differenz
Sportplatz				
6.26200.300742	Kapitaltransfers von Bund, Bun desfonds und Bundeskammern	0,00	15 068,05	-15 068,05
6.26200.301000	Landesförderung	0,00	14 505,00	-14 505,00
Einnahmen 26200				**-29 573,05**
Kanal				
6.85100.305000	Kapitaltransfers von Unternehm en (ohne Finanzunternehmen)	0,00	64 707,90	-64 707,90
Einnahmen 85100				**-64 707,90**

Auswertung:

				Gesamt	GR-Beschluss v. 25.06.2026	Noch zu beschließen
Ausgabenüberschreitungen HH1				-54.469,28	-18.698,84	-35.770,44
Ausgabenüberschreitungen HH5				-114.636,26	-3.932,14	-110.704,12
Gesamt				**-169.105,54**	**-22.630,98**	**-146.474,56**
Einnahmenüberschreitungen HH2				-130.529,82	-44.825,26	-85.704,56
Einnahmenüberschreitungen HH6				-94.280,95	-15.068,05	-79.212,90
Gesamt				**-224.810,77**	**-59.893,31**	**-164.917,46**
Differenz				55.705,23 €		18.442,90 €

Der Bürgermeister erläutert die betragsmäßig höheren Ausgabenüberschreitungen sowie auf Anfrage ausführlich.

Nach einiger Beratung genehmigt der Gemeinderat nach Erläuterung einiger Ausgabeposten durch den Vorsitzenden die Ausgabenüberschreitungen in der Höhe von gesamt € 146.474,56 einhellig, zumal diese Ausgaben durch Mehreinnahmen in der Höhe von € 164.917,46 zur Gänze gedeckt bzw. finanziert sind.

Abstimmung: Einstimmig;

2. Bericht des Überprüfungsausschusses zur Sitzung vom 23. Juli 2026:

Über Ersuchen des Vorsitzenden teilt der Obmann des Überprüfungsausschusses, GR Martin Diemling, dem Gemeinderat mit, dass am 23. Juli 2026 eine Sitzung stattgefunden hat und dabei folgendes Protokoll aufgenommen wurde:

Kassenprüfungsniederschrift über die vom Überprüfungsausschuss am 23.7.2026 durchgeführte Prüfung der Gemeindekasse/Gemeindeverbandskasse.

Beginn: 19:00 Uhr.....Ende: 20:10 Uhr
Prüfungsleiter (Obmann): Martin Diemling
Weitere Mitglieder des Überprüfungsausschusses: Sabine Frotschnig, Bernhard Senfter, Jonas Senfter
Finanzverwalterin: Stefanie Tembl
Nicht entschuldigt abwesend: -

Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Alle Mitglieder des Überprüfungsausschusses und die Finanzverwalterin sind anwesend, so dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Geprüft wurde die Gebarung seit der letzten Kassenprüfung, das ist die Gebarung vom 01.01.2026 bis 22.07.2026 (Belegnummer: von 1 bis 4.790).

1. Kassenbestandsaufnahme gemäß § 22 GHV
Nach Vorlage aller Kassenbücher durch die Kassenverwalterin und Kennzeichnung des Standes der Buchungen im Tagebuch und im Steuertagebuch durch den Prüfungsleiter wurden die im folgenden Bestandsausweis ausgewiesenen Kassenbestände festgestellt:

Aufnahme des Kassenbestandes:

KASSENBESTANDSAUFNAHME:	Beträge in EUR
Bargeld Gemeindehaus zum 22.07.2026	€ 565,83
Girokonto, Raiffeisen Landesbank Tirol AG, IBAN AT90 3600 0000 0912 7697 lt. Auszug Nr. 134 vom 22.7.2026	€ 419.195,18
Girokonto, Hypo Tirol Bank AG, IBAN AT57 5700 0001 7000 3230 lt. Auszug Nr. 42 vom 22.7.2026	€ 398.905,04
Zwischensumme Bargeld und Girokonten	**€ 818.666,05**
Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklage zum 22.7.2026, Kommunalkredit, Verwendungszweck Abfertigung	€ 39.714,85
Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklage zum 22.7.2026, Kommunalkredit, Verwendungszweck Beckensanierung	€ 33.324,11
Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklage zum 22.7.2026, Kommunalkredit, Verwendungszweck Betriebsmittel A	€ 126.623,01
Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklage zum 22.7.2026, Kommunalkredit, Verwendungszweck Betriebsmittel B	€ 43.969,76
Rücklagenkonto Burgfrieden Brücke, Raiffeisen Landesbank Tirol AG, IBAN AT81 3600 0002 0912 7697, lt. Auszug Nr 3 vom 30.6.2026	€ 21.847,15
Zwischensumme Zahlungsmittelreserven	**€ 265.478,88**
Vorhandener tatsächlicher Kassenbestand (Kassen-Ist-Bestand)	**€ 1.084.144,93**

Stand liquide Mittel lt. Finanzierungshaushalt zum 22.7.2026 lt. Buchungsabschluss 1695 vom 22.7.2026	€ 1.084.144,93
+ **ungebuchte Einzahlungen**	0,00
- **ungebuchte Auszahlungen**	0,00
Buchmäßiger Kassenbestand (Kassen-Soll-Bestand)	**€ 1.084.144,93**
KASSENFEHLBETRAG/-ÜBERSCHUSS	

Damit ist die Übereinstimmung zwischen dem tatsächlichen und dem buchmäßigen dokumentierten Geldbestand gegeben.

2. Kredite und Verbindlichkeiten

GEMEINDEHAUS NEU zum 30.06.2026, Bank Hypo-Tirol-Bank, IBAN AT58 5700 0303 5313 0723, Laufzeit 2019 bis 2034, 6 Monats Euribor plus 0,400% Aufschlag ergibt den Zinssatz von 2,968% Mitteilung v. 01.07.2026	€ 585.684,60
BAULANDGEWINNUNG zum 30.06.2026, Dolomitenbank Osttirol-Westkärnten, IBAN AT41 4073 0110 2000 5803, Laufzeit 2020 bis 2035, 6 Monats Euribor plus 0,3758% Aufschlag ergibt den Zinssatz 2,965% Mitteilung v. 01.07.2026	€ 489.932,60
SUMME DARLEHEN	€ 1.075.617,20

Für das Darlehen GEMEINDEHAUS NEU wurden seit der letzten Prüfung zwei Tilgungen (am 31.03.2026 - € 15.862,43 und am 30.06.2026 - € 15.919,95) geleistet.

Für das Darlehen BAULANDGEWINNUNG wurden seit der letzten Prüfung zwei Tilgungen (am 31.03.2026 - € 9.027,60 und am 30.06.2026 - € 9.049,30) geleistet.

3. Buchungs- und Belegprüfung gemäß § 23 GHV

Der Vergleich der einzelnen Buchungen im Tagebuch und im Steuertagebuch mit den Zahlungsbelegen und mit den Buchungen im Sachbuch für die Zeit vom 1.01.2026 bis 22.7.2026 (Belegnummer: von 1 bis 4.790) und die dabei vorgenommene Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungen und der Belege ergab keine Beanstandungen.
Die Überprüfung der rechtzeitigen Erhebung und Leistung der Zahlungen, der Höhe der Barbestände, der Höhe der Forderungen und Verbindlichkeiten, des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, der rechtzeitigen Abwicklung der nicht voranschlagswirksamen Gebarung, der Sicherheitsvorkehrungen in der Kassenverwaltung ergab keine Beanstandungen.
Die Finanzverwalterin erklärt zusätzlich, dass die zur Kassenprüfung vorgelegten Buchhaltungsunterlagen die gesamte Finanzverwaltung umfassen, alle Ein- und Auszahlungen in die Bücher und Aufzeichnungen eingetragen sind und alle kasseneigenen Gelder im Kassenbestandsausweis enthalten sind.

Die nächste Sitzung wird für Mitte September anberaumt. Unter anderem sollte die Abrechnung Bauhof bzw. Schwimmbad auf der Tagesordnung stehen.

Der Bürgermeister sowie der gesamte Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis und der Vorsitzende dankt für die geleistete Arbeit, die wiederum ausführlich und sorgfältig erledigt wurde.

3. Grund-Abtretungsvereinbarung mit der Krumas living GmbH im Bereich der Gp. 394, KG Leisach:

Zu diesem Tagesordnungspunkt teilt der Bürgermeister dem Gemeinderat mit, dass dem Geschäftsführer, sowie den Gesellschaftern der Fa. Krumas living GmbH, Hrn. Kevin Castlunger, Dominik Castlunger und Christoph Castlunger, bereits bei der Projektvorstellung mitgeteilt wurde, dass im östlichen Bereich des Grundstückes, Gp. 394 – KG Leisach, die Errichtung einer öffentlichen Verkehrsfläche im örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Leisach verordnet wurde. Bei der Planung der neuen Wohnanlage wurde auf diese Festlegung Rücksicht genommen und nunmehr

nach Ausfertigung der Baubewilligung ein Grundabtretungsvertrag unterfertigt, wobei die zukünftige Verkehrsfläche in der Größe von 138 m² dankenswerterweise unentgeltlich an das Öffentliche Gut der Gemeinde Leisach abgetreten wird, die Vertragserrichtungskosten, Grundeintragungsgebühren etc. gehen zu Lasten der Gemeinde Leisach.

Nach einer kurzen Beratung verordnet der Gemeinderat über Antrag des Vorsitzenden wie folgt:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Leisach vom 10. September 2026 über die Inkamerierung im Bereich der Gst. 394, KG 85018 Leisach

Gemäß des §15 Abs. 1 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 30/2025, wird verordnet:

§ 1
Inkamerierung

Entsprechend der laut der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI Lukas Rohracher vom 28. November 2024, GZ. 2628/2023, vereinbarten Grundabtretung mit der Eigentümerin des Grundstücks 394 KG 85018 Leisach, für die Übernahme der Wegfläche (Zufahrtsweg östlich *Gemse*) ins öffentliche Gut der Gemeinde Leisach ist die Erlassung einer derartigen Verordnung erforderlich und wird wie folgt beschlossen:

Inkamerierung für das Gst. 941/4 in EZ 77 KG 85018 Leisach gemäß dargestellter Teilfläche im Ausmaß von

Trennstück „1" aus Gst. 394 in EZ 273, KG 85018 Leisach im Ausmaß von 138 m²

Damit wird diese Teilfläche zur Gemeindestraße erklärt und als Öffentliches Gut der Gemeinde Leisach gewidmet (Inkamerierung).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Abstimmung: Einstimmig;

4. Projekte im Jahr 2027 (bzw. Folgejahren) für Ansuchen um Gewährung von Bedarfszuweisungen (GAF-Mittel:

Vorweg erläutert der Vorsitzende dem Gemeinderat, dass nunmehr das Konzept und die Machbarkeitsstudie der Schwimmbadumgestaltung vorliegt und dafür an Projektierungskosten rund 10.000 Euro ausbezahlt wurden. Hierzu muss angeführt werden, dass für diese Variante eines natürlichen Badeteiches, nach einer Prüfung durch Amtssachverständige des Landes Tirol, diese nicht den Bäderhygienegesetz unterliegen könnte... Sollte sich jedoch dennoch noch herausstellen, dass auch diese Variante den Bäderhygienevorschriften unterliegt, sollte man jedenfalls auf eine Generalsanierung des Freibades hintendieren.
Zur Fortführung des Projektes ist eine hydrologische Beurteilung des Untergrundes und des Gewässers erforderlich und wird der Auftrag hierzu demnächst ergehen.

Hinsichtlich einer effizienten und nachhaltigen Energieversorgung der sich im Eigentum der Gemeinde befindlichen Gemeindebauten im Dorfkern war bekanntlich geplant, nach einer Tiefenbohrung Wasser über einen Wärmetauscher für ein Micronetz und Wärmepumpenanbindung zur Verfügung zu stellen. Bekanntlich wurde hierzu bereits im Zuge der Errichtung des Gemeindehauses Versorgungsleitungen vom Feuerwehrhaus zum Ortskern verlegt, jedoch konnte aufgrund der geringen Wasserschüttung aus der Tiefe das Projekt nicht umgesetzt werden.
Hinsichtlich der erforderlichen Verbesserung der Trinkwasserversorgung wird zur Zeit der Zusammenschluss der WVA Leisach/Gries mit der WVA Burgfrieden ausgeführt. Außerdem wird geprüft, ob durch die Installation einer Grundwasserpumpe im Bereich des Badeteiches

Trinkwasser für die WVA Leisach bereitgestellt werden kann. Für den Bau eines derartigen Tiefbrunnens wurde ein oberer Ausgabeschwellenwert von 130.000 Euro angegeben. Weitere Möglichkeiten zur Wasserversorgung in Leisach werden noch geprüft.

Hinsichtlich des Projektes zur Errichtung des Kunsteisplatzes wird neuerlich um Gewährung einer Bedarfszuweisung aus dem GAF-Mittelfonds angesucht, wobei nach den vorliegenden Angeboten bzw. Kostenschätzungen von einem Kostenaufwand von rund 1,7 Mio. Euro auszugehen ist.

Weiters sind im Bereich des Leisacher Friedhofes dringend Sanierungsarbeiten vorzunehmen und liegt dazu ein Angebot der Fa. Kollreider vor. Zudem ist bekanntlich die im Besitz der Gemeinde Leisach stehende ‚Kral-Mühle' zu sanierten, ein Gesamtaufwand von rund 140.000 Euro.

Der Gemeinderat beschließt nach einiger Beratung einhellig, für die angeführten Projekte um Gewährung von Bedarfszuweisungen aus dem GAF-Mittelfonds anzusuchen.

- **Projekt zur Errichtung eines Kunsteisplatzes, Kostenaufwand von rund € 1.700.000,- Bedarfszuweisung in der Höhe von € 680.000,-**
- **Projekt zur Umgestaltung des Schwimmbades der Gemeinde Leisach, Kostenaufwand von rund € 1.000.000,- Bedarfszuweisung in der Höhe von € 700.000,-**
- **Projekt, Erhaltung und Sanierung ortsbildprägender Bauwerke – Friedhofsanlage und Kral-Mühle, Kostenaufwand von rund 140.000,- Bedarfszuweisung in der Höhe von € 84.000,--**

Abstimmung: Einhellig;

5. Personalangelegenheiten;

Hierzu teilt der Bürgermeister dem Gemeinderat mit, dass noch folgende Personalangelegenheiten zu behandeln sind, und zwar

a) Schulassistentin in der Volksschule Leisach

Die Volksschule Leisach benötigt für das neue Schuljahr (2026-2027) eine Schulassistentin bzw. einen Schulassistenten und hat dazu das Land Tirol eine Förderzusage für 21 Förderstunden pro Woche zugesagt. Frau Simone Goller, wh. in Nußdorf-Debant, die bereits als Schulassistentin in der Volksschule Leisach tätig war, ist nach Rücksprache mit der Schulleiterin für diese Stelle vorgesehen.

b) Kindergartenassistentin im Kindergarten Leisach

Der Kindergarten Leisach benötigt für das neue Kindergartenjahr (2026-2027) für die Sprachförderung eine Kindergartenassistentin bzw. einen Kindergartenassistenten und hat dazu das Land Tirol eine Förderzusage für 18 Förderstunden pro Woche zugesagt. Frau Irene Fankhauser, wh. in Leisach, die bereits als Kindergartenassistentin im Kindergarten Leisach tätig war, ist nach Rücksprache mit der Kindergartenleiterin für diese Stelle vorgesehen.

Nach einer kurzen Beratung beschließt der Gemeinderat einhellig,

zu a) Frau Simone Goller in der Zeit vom 14. Sep. 2026 bis 9. Juli 2027, mit einem Beschäftigungsausmaß von 21 Wochenstunden (das sind 52,5 % der Vollbeschäftigung) als Schulassistentin in der Volksschule Leisach anzustellen.

zu b) Frau Irene Fankhauser in der Zeit vom 1. Sep. 2026 bis 31. Aug. 2027, mit einem Beschäftigungsausmaß von 18 Wochenstunden (das sind 45 % der Vollbeschäftigung) als Kindergartenassistentin im Kindergarten Leisach anzustellen (es erfolgt lediglich die Änderung des bestehenden Dienstvertrages vom 25. Aug. 2023).

Abstimmung: Einstimmig;

6. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 8, 916 und 1028, alle KG Leisach:

Hierzu teilt der Vorsitzende mit, dass er in dieser Angelegenheit keinen Streit mit Herrn Thomas Nothdurfter führen möchte und er immer wieder das Gespräch mit diesem gesucht habe.

Hinsichtlich der im Zuge des Neubaus des Gemeindehauses neu errichteten Wirtsmauer hat der Besitzer der Liegenschaft, Thomas Nothdurfter, darauf hingewiesen, dass das Fundament dieser Mauer möglicherweise mehr als 30 cm in seinen Grund hineinragen könnte, wiewohl dies als ein Maximalwert vereinbart wurde. Der Gemeinderat solle daher beschließen, sollte eine bauliche Maßnahme auf seiner Liegenschaft die Entfernung dieses Fundamentüberhanges erforderlich mache, diese zu Lasten der Gemeinde Leisach ausgeführt werde.

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Leisach in seiner Sitzung vom 25.09.2025 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1028, 8 und 916, KG Leisach (zur Gänze bzw. zum Teil) ist durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsicht aufgelegen und hat der betroffene Grundeigentümer, Hr. Thomas Nothdurfter, während der Auflage– und Stellungnah-

Betreff: Stellungnahme zur Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß Gemeinderatsbeschluss im Bereich der Gp. 8 und Gp. 916, beide KG Leisach

Gemeinde Leisach
9909 Leisach 10

Leisach, am 14.10.2025

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

als Eigentümer der Grundparzelle 8, KG Leisach, nehme ich zum Gemeinderatsbeschluss vom 25.09.2025 betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Kundmachung Zahl: 031-0/2025-3/2) wie folgt Stellung:

Fehlende Berichtigung des elektronischen Flächenwidmungsplanes von Amts wegen

Die Gemeinde Leisach wurde bereits im März 2024 ausdrücklich, jedoch nur telefonisch und persönlich darauf hingewiesen, dass bei der Übernahme vom analogen in den elektronischen Flächenwidmungsplan ein Fehler unterlaufen ist. Gemäß § 70 Abs. 6c Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 sind Fehler, die auf einem Fehler bei der Übernahme des analogen Flächenwidmungsplanes in den elektronischen Flächenwidmungsplan beruhen, von Amts wegen zu berichtigen. Die Berichtigung hat aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates zu erfolgen, wobei vor der Beschlussfassung die Landesregierung zu hören ist.

Trotz meiner mehrmaligen Hinweise im Jahr 2024 und beim Planungsgespräch mit dem Bürgermeister der Gemeinde Leisach und dem örtlichen Raumplaner im Februar 2025 wurde eine solche Berichtigung von Amts wegen bis heute nicht durchgeführt. Dies stellt einen gravierenden Verfahrensmangel dar und führt dazu, dass die Planungsgrundlage für die nunmehr beschlossene Flächenwidmungsplanänderung fehlerhaft ist. Die Teilflächen des im Anhang „Tiris Auszug" befindlichen Lageplanes vom 14.10.2025 wurden nie von „Allgemeines Mischgebiet" § 40 (2) in Freiland § 41 gewidmet und werden in der im aktuellen Flächenwidmungsplan auch nicht berücksichtigt.

Fehlende Abstimmung nach dem Planungsgespräch

Im Februar 2025 fand ein Planungsgespräch betreffend einer Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Grundstücke 8 und 1028 mit dem örtlichen Raumplaner und dem Bürgermeister statt. Die im Planungsgespräch vereinbarte Widmung wurde jedoch von der Aufsichtsbehörde auf Grund des Lärmkatasters nicht bewilligt.

mefrist eine Stellungnahme eingebracht, die er hiermit dem Gemeinderat wie folgt zur Kenntnis bringt:

Aufgrund der Nichtbewilligung wurden vom örtlichen Raumplaner in einem E-Mail vom 01.08.2025 zwei Varianten vorgeschlagen. Als Grundeigentümer habe ich mich für die Variante entschieden, bei welcher das Grundstück 1028 in Freiland bleiben sollte und das Grundstück 8 eine einheitliche Widmung erhalten soll. Der Raumplaner hat in seiner Stellungnahme ausdrücklich festgehalten, dass hierfür noch eine Rücksprache mit dem Grundeigentümer gehalten werden müsse.

Diese erforderliche Rücksprache hat jedoch zu keinem Zeitpunkt stattgefunden. Damit wurde mir als betroffenem Grundeigentümer die Möglichkeit genommen, auf die konkrete Ausgestaltung der Widmung meines Grundstückes Einfluss zu nehmen. Somit wurde auf Grund des fehlenden Gespräches mit mir eine Planunterlage erstellt, in der **keine** einheitliche Bauplatzwidmung für die Gp. 8, KG Leisach erwirkt wird.

Ungeklärter Grenzverlauf und fehlerhafte Planungsgrundlagen

Der Grenzverlauf gemäß den Vermessungsplänen, welche dem Raumplaner als Planungsgrundlage von der Gemeinde Leisach vorgelegt wurden, spiegelt nicht den tatsächlichen Verlauf der Mauer wider. Eine Abklärung mit der Gemeinde Leisach bezüglich des korrekten Grenzverlaufes ist nach wie vor erforderlich.

Auf meine diesbezüglichen Anfragen per E-Mail vom 26.07.2025 und vom 26.09.2025 betreffend des geplanten Verlaufes der neuen Grundstücksgrenze wurde seitens der Gemeinde bis heute nicht geantwortet und die für die Grundteilung erforderliche Teilungsurkunde konnte somit meinerseits nicht unterfertigt werden. Damit fehlt eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen der beschlossenen Flächenwidmungsplanänderung auf mein Grundstück.

Schlussfolgerung

Aufgrund der folgenden Umstände kann dem beschlossenen Flächenwidmungsplan meinerseits nicht zugestimmt werden:

1. Die derzeit noch nicht geklärte Grundstücksgrenze zwischen den betroffenen Parzellen führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit und auf Grund einer nicht einheitlichen Bauplatzwidmung zu einer wiederholten Verzögerung meines geplanten Bauvorhabens.
2. Der im März 2024 gemeldete Fehler für die Übernahme in den elektronischen Flächenwidmungsplan wurde entgegen § 70 Abs. 6c TROG 2022 nicht von Amts wegen berichtigt. Die Planungsgrundlage ist daher fehlerhaft.
2. Die vom Raumplaner ausdrücklich als erforderlich bezeichnete Rücksprache mit mir als Grundeigentümer bezüglich des Widmungsverlaufes für eine einheitliche Widmung des Grundstückes 8 hat nie stattgefunden.
3. Die Gemeinde hat auf meine schriftlichen Anfragen vom 26.07.2025 und 26.09.2025 betreffend des Grenzverlaufes nicht reagiert, wodurch eine sachgerechte Mitwirkung am Verfahren unmöglich gemacht wurde.

Diese Verfahrensmängel verletzen meine Rechte als betroffener Grundeigentümer erheblich und führen dazu, dass der beschlossene Flächenwidmungsplan auf einer unzureichenden Tatsachen- und Verfahrensgrundlage beruht.

Ich ersuche daher um Berücksichtigung dieser Stellungnahme und um entsprechende Korrektur des Verfahrens.

Nach Gesprächen und Überarbeitung der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes im genannten Bereich hat der Gemeinderaumplanes Dr. Thomas Kranebitter mit Schreiben vom 3. Sept. 2026 folgende Stellungnahme abgegeben:

Änderung des Flächenwidmungsplanes
im Bereich der Gp. 8, 916 und 1028 KG Leisach

Stellungnahme des örtlichen Raumplaners

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 8, 916 und 1028 KG Leisach folgende Stellungnahme ab:

Beim „Leisacherhof" auf der Gp. 8 KG Leisach sind div. Um- und Zubauten geplant. In diesem Zuge wurden bereits im Jahr 2018 technische Vermessungen durchgeführt und hierbei u. a. der Zufahrtsweg westlich des Bestandsgebäudes neu eingemessen. Aufgrund der aktuellen Vermessungsergebnisse sollten daher die Grundgrenzen entsprechend angepasst werden (siehe Ausschnitt aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Lukas Rohracher, 9900 Lienz, GZl.: 9755/2015(WEG) vom 02.02.2018 im Anhang). Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Leisach im „Freiland" einliegt, war daher eine Ausdehnung der bestehenden Widmung „Allgemeines Mischgebiet" gem. § 40.2 TROG 2022 entsprechend o. a. Teilungsplan erforderlich um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 herstellen zu können (Voraussetzung!). Die Gp. 1028 KG Leisach sollte in diesem Zuge aufgrund des bestehenden funktionalen Zusammenhanges (Bestand des Gasthofes „Leisacherhof" direkt an der Grundgrenze mit Vorplatz – siehe Foto im Anhang) sowie der Intention des Grundeigentümers, die Grundstücke vereinigen zu wollen, ebenfalls in „Allgemeines Mischgebiet" gem. § 40.2 TROG 2022 umgewidmet werden (wiederum einheitliche Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2022 – GR-Beschluss vom 27.03.2025).

Im Zuge der aufsichtsbehördlichen Genehmigungsprüfung durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Statistik (Bezug: eFWP-Verfahren 2-715/10021 vom 28.5.2025) wurde zu gegenständlichem Widmungsverfahren u. a. festgehalten: „Laut Umgebungslärmdarstellung im tirisMaps-Webauskunftdienst ist die gegenständliche Umwidmungsfläche mutmaßlich einer durchschnittlichen Schallimmissionsbelastung überwiegend von ca 65 – 70 dB, teilweise bis zu ca. 75 dB ausgesetzt (Lden in 4 m über Gelände). Diese Werte liegen über dem Tag-Planungsrichtwert für Allgemeines Mischgebiet nach § 37 Abs 4 TROG (65 dB). Die für schallimmissionsfachliche Fragen zuständige Organisationseinheit des AdTLr teilt in diesem Zusammenhang mit, dass diese Sachlage eine Widmung mit ergänzenden textlichen Festlegungen iSd § 37 Abs 4 TROG erforderlich machen ... Die vorliegende Änderung des Flächenwidmungsplanes steht somit vorbehaltlich nachstehender Einschränkung aus fachtechnischer Sicht in ausreichender Weise in Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Örtlichen Raumordnung und widerspricht in diesem Sinn nicht einer geordneten räumlichen Entwicklung der Gemeinde Leisach. Gegen die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes besteht demgemäß raumordnungsfachlicherseits kein Einwand, wenn zur vorgesehenen Mischgebietswidmung auf Gst. 1028 textliche Festlegungen ergänzt werden ... ".
In Abstimmung mit dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Statistik und der Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen sowie ausdrücklicher Zustimmung des Grundeigentümers wird daher nun eine Umwidmung des Areals in „Allgemeines Mischgebiet mit eingeschränkter Baulandeignung – M-1 – Festlegung: Innerhalb eines Abstands von 12 m zur nordöstlichen Grundstücksgrenze ist die Errichtung von Aufenthaltsräumen sowie von Aufenthaltsbereichen im Freien, die einem längeren Verweilen von Personen dienen, unzulässig." gem. § 40.2 iVm § 37.3, 4, 5 TROG 2022 angeregt um schließlich wiederum eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 herstellen zu können (Voraussetzung!).

Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich innerhalb des Entwicklungsstempels K 01: „Vorwiegend zentrumstypische Nutzung. Bestand: Volksschule, Feuerwehr, altes Gemeindehaus, Hofstelle vulgo Moar und Gasthof Leisacher-

hof. Neben Wohnnutzung mit Startwohnungen für Junge, betreutem Wohnen, Patchwork-Wohnen, ... ist auch eine gewerblich gemischte Nutzung möglich." Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird weiterhin nicht gesehen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann daher einer nochmaligen Änderung des Flächenwidmungsplanes, zumal bereits eine positive Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung vorliegt (GZl.: 16430799 vom 25.03.2025), zugestimmt werden. Die ursprüngliche raumordnungsfachliche Stellungnahme vom 21.03.2025 gilt sinngemäß.

Die Beschlussfassung könnte lauten: Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 8, 916 und 1028 KG Leisach von derzeit „Freiland" gem. § 41 TROG 2022 sowie von derzeit „Allgemeines Mischgebiet" gem. § 40.2 TROG 2022 in künftig „Allgemeines Mischgebiet mit eingeschränkter Baulandeignung – M-1 – Festlegung: Innerhalb eines Abstands von 12 m zur nordöstlichen Grundstücksgrenze ist die Errichtung von Aufenthaltsräumen sowie von Aufenthaltsbereichen im Freien, die einem längeren Verweilen von Personen dienen, unzulässig." gem. § 40.2 iVm § 37.3, 4, 5 TROG 2022, entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Leisach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Gemeinderaumplaner, Raumgis Thomas Kranebitter geänderten Entwurf mit der Planungsnummer 715-2026-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Leisach im Bereich Gste. 1028, 8, und 916 alle KG 85018 Leisach (zur Gänze/zum Teil) durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Leisach vor:

Umwidmung
Grundstück 1028 KG 85018 Leisach
rund 260 m²
von Freiland § 41 in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) M-1:
Festlegung: Innerhalb eines Abstands von 12 m zur nordöstlichen Grundstücksgrenze ist die Errichtung von Aufenthaltsräumen sowie von Aufenthaltsbereichen im Freien, die einem längeren Verweilen von Personen dienen, unzulässig;
weiters Grundstück 8 KG 85018 Leisach
rund 13 m²
von Freiland § 41 in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) M-1:
Festlegung: Innerhalb eines Abstands von 12 m zur nordöstlichen Grundstücksgrenze ist die Errichtung von Aufenthaltsräumen sowie von Aufenthaltsbereichen im Freien, die einem längeren Verweilen von Personen dienen, unzulässig
sowie
rund 3834 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) M-1:
Festlegung: Innerhalb eines Abstands von 12 m zur nordöstlichen Grundstücksgrenze ist die Errichtung von Aufenthaltsräumen sowie von Aufenthaltsbereichen im Freien, die einem längeren Verweilen von Personen dienen, unzulässig;
weiters Grundstück 916 KG 85018 Leisach
rund 9 m²
von Freiland § 41 in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) M-1:
Festlegung: Innerhalb eines Abstands von 12 m zur nordöstlichen Grundstücksgrenze ist die Errichtung von Aufenthaltsräumen sowie von Aufenthaltsbereichen im Freien, die einem längeren

Verweilen von Personen dienen, unzulässig.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.
Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: **Einstimmig;**

Abschließend nimmt der Gemeinderat zur Kenntnis, dass bei der im Zuge des Neubaus des Gemeindehauses neu errichteten Wirtsmauer das Fundament möglicherweise mehr als 30 cm in die Gp. 8, KG Leisach, hineinragt, obwohl ein Überstand von maximal 30 cm vereinbart worden war. Sollte daher aufgrund einer künftigen baulichen Maßnahme auf dieser Liegenschaft die Entfernung des über die Grundstücksgrenze hinausragenden Fundamentteiles erforderlich werden, so ist diese auf Kosten der Gemeinde Leisach durchzuführen. Ein Recht durch Ersitzung soll der Gemeinde Leisach aus diesem Überstand nicht erwachsen.

Abstimmung: **Einstimmig:**

Zudem beschließt der Gemeinderat über Antrag des Bürgermeisters einhellig, dem Bürgermeister Ing. Bernhard Zanon im Zusammenhang mit der Abtretung allfällig erforderlichen Grundflächen die Ermächtigung zu erteilen, mit dem Eigentümer der Gp. 8, KG Leisach, eine angemessene entgeltliche Abschlagszahlung zu vereinbaren.

Abstimmung: Einstimmig;

7. Informationen des Bürgermeisters an die Gemeinderäte:

a) Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass die BH Lienz aufgrund der am 19. August 2026 durchgeführten Kassenprüfung einen entsprechenden Prüfbericht übermittelt hat. Der Bürgermeister bringt diesen Bericht dem Gemeinderat zur Kenntnis und nimmt zu den darin enthaltenen Anmerkungen wie folgt Stellung:

Im Jahr 2015 wurden 39.400,00 € aus der zweckgebundenen Rücklage „ZMR Burgfrieden Brücke" entnommen. Zwar wurde der Gemeinderat in einer Sitzung darüber informiert, jedoch wurde kein Beschluss für die Entnahme gefasst.

Im § 30 Abs. 1 lit. n TGO wird festgehalten, dass der Gemeinderat neben den ihm gesetzlich sonst noch zugewiesenen Angelegenheiten insbesondere über die Zuführung an und die Entnahme aus Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen sowie die Zuführung an und die Entnahme aus Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen entscheidet.

Für Entnahmen aus und Zuführungen an allgemeinen und zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ist ein Gemeinderatsbeschluss notwendig. Der Gemeinderatsbeschluss für die Rücklagenentnahme ist nachzuholen und der Aufsichtsbehörde unaufgefordert zu übermitteln.

Der Bürgermeister zitiert dazu aus dem GR-Protokoll vom 12.3.2015, und zwar diesen Tagesordnungspunkt betreffend.

Gerne würde der Vorsitzende diesen Beschluss jetzt gleich nachholen, dazu wäre jedoch die Ergänzung der Tagesordnung erforderlich, was jedoch nur aufgrund einer Dringlichkeit möglich ist. Sohin erfolgt die erforderliche Beschlussfassung bei der nächsten GR-Sitzung. Dieser Vorgehensweise stimmt der Gemeinderat einhellig zu.

Weiters teilt der Bürgermeister dem Gemeinderat mit, dass noch folgende, im Prüfbericht angeführte Maßnahme zur Kenntnis zu bringen ist:

Im Rahmen der stichprobenweisen Belegprüfung ist aufgefallen, dass teilweise die Bestätigung über die sachliche und rechnerische Richtigkeit fehlt.

Gemäß § 105 Abs. 2 TGO darf die Anordnung einer Zahlung nur ausgestellt werden, wenn die haushaltmäßige Bedeckung vorhanden, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Leistung bestätigt und die Leistung fällig ist.

Für betreffende Buchungen/Zahlungen ist die Feststellung über die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Belege umgehend nachzuholen.

Die Finanzverwalterin hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Im Zuge der Umstellung auf die papierlose bzw. digitale Rechnungsbearbeitung wurde die Finanzverwaltung in die Anwendung des hierfür verwendeten Systems eingeschult. Im Rahmen dieser Einschulung und der anschließenden täglichen Arbeit mit dem digitalen Rechnungsworkflow ging ich davon aus, dass die im System vorgesehene Bearbeitung der Rechnungen den gesetzlichen Anforderungen an die Rechnungsprüfung und -freigabe entspricht.
Die von mir zu bearbeitenden Rechnungen wurden im Zuge der Kontierung inhaltlich geprüft. Dabei erfolgte auch die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der jeweiligen Leistung bzw. Rechnung. Nach erfolgter Bearbeitung und Kontierung wurde die Rechnung im digitalen Workflow zur weiteren Bearbeitung bzw. zur Zahlungsanordnung durch den Bürgermeister weitergeleitet.
Mir war jedoch nicht bewusst, dass für die von mir durchgeführte sachliche und rechnerische Prüfung zusätzlich eine ***eigenständige digitale Bestätigung bzw. Kennzeichnung mit dem konkreten Wortlaut „rechnerisch und sachlich richtig“*** *erforderlich ist.*
Ich bin daher davon ausgegangen, dass die von mir im Zuge der Kontierung vorgenommene Prüfung der Rechnung bereits als entsprechende Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit anzusehen und durch den digitalen Bearbeitungsvorgang ausreichend dokumentiert ist.
Es bestand zu keinem Zeitpunkt die Absicht, die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung nicht durchzuführen. Vielmehr lag ein Missverständnis hinsichtlich der erforderlichen Form der Dokumentation im digitalen Rechnungsworkflow vor. Die tatsächliche Prüfung der Rechnungen wurde von mir im Rahmen der Bearbeitung und Kontierung vorgenommen; nicht bekannt war mir jedoch, dass diese Prüfung zusätzlich durch den entsprechenden digitalen Vermerk „rechnerisch und sachlich richtig“ ausdrücklich zu bestätigen ist.
Im Zusammenhang mit der Einführung der papierlosen Rechnungsbearbeitung bin ich davon ausgegangen, dass die für die Gemeinde erforderlichen gesetzlichen Vorgaben bei der Einrichtung und Gestaltung des digitalen Rechnungsworkflows entsprechend berücksichtigt wurden. Dass trotz der durchgeführten Prüfung eine zusätzliche eigenständige digitale Bestätigung erforderlich ist, war mir bis zur Feststellung durch die Gemeinderevision nicht bekannt.
Die Feststellung der Gemeinderevision wird zur Kenntnis genommen. Die erforderliche Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wird für die im Rahmen der Prüfung beanstandeten Belege umgehend nachgeholt, soweit dies noch möglich und erforderlich ist.
Für die weitere Rechnungsbearbeitung wird die Vorgangsweise entsprechend angepasst. Künftig wird bei Rechnungen, deren sachliche und rechnerische Prüfung durch die Finanzverwaltung erfolgt, zusätzlich zum bisherigen Prüfvorgang die dafür vorgesehene digitale Bestätigung mit dem Vermerk ***„rechnerisch und sachlich richtig“*** *angebracht. Damit soll sichergestellt werden, dass die erfolgte Prüfung auch im digitalen Rechnungsworkflow eindeutig und nachvollziehbar dokumentiert ist.*
FV Stefanie Tembl“

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

b) Weiters teilt der Bürgermeister dem Gemeinderat mit, dass er hinsichtlich des Projekts zum Bau eines Krematoriums in Leisach bekanntlich eine Zustimmungs- bzw. Absageabfrage für/oder gegen das Projekt durchgeführt habe, wobei er das Abstimmungsergebnis dem Projektanten sowie der Gemeindebevölkerung wie folgt zur Kenntnis gebracht habe:

„Liebe Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger!

In den vergangenen Monaten wurde die Gemeinde Leisach von der Firma Gasser, Bestattungsunternehmen aus Bruneck, ersucht, zur möglichen Errichtung eines Krematoriums mit Verabschiedungsraum im Bereich Leisach/Gries Stellung zu beziehen.

Da es sich dabei um ein außergewöhnliches Vorhaben handelt, das sowohl den Betriebszweck als auch den vorgesehenen Standort betrifft, wurde das Projekt im Bauausschuss, im Gemeindevorstand sowie im Gemeinderat eingehend beraten. Dabei wurden die unterschiedlichen Auswirkungen und möglichen Folgen sorgfältig geprüft.

Nach Abschluss dieser Beratungen ist die Gemeinde zum Ergebnis gekommen, dass die Errichtung eines Krematoriums mit Verabschiedungsraum in Leisach nicht unterstützt wird.

Für diese Entscheidung waren mehrere Gründe ausschlaggebend.

Ein wesentliches Anliegen der Gemeinde ist die Erhaltung unserer gewachsenen Trauerkultur und der örtlichen Gepflogenheiten. Die Aufbahrung in der Leichenkapelle sowie die Verabschiedung am Friedhof oder in der Kirche sind seitjeher fester Bestandteil unseres gemeinschaftlichen Abschiednehmens. Diese Tradition befindet sich bereits im Wandel. Die Gemeinde möchte diese Entwicklung nicht zusätzlich durch die Schaffung eines privaten Verabschiedungsraumes verstärken.

Im Zuge der Beratungen wurde auch berücksichtigt, dass ein solches Angebot Auswirkungen auf die bestehenden Bestattungsunternehmen in Osttirol haben könnte. Zudem haben sich die heimischen Bestattungsunternehmen gegen eine Zusammenarbeit beziehungsweise gegen eine gemeinsame Nutzung des geplanten Krematoriums ausgesprochen.

Auch innerhalb der Bevölkerung wurden unterschiedliche Standpunkte geäußert. Einerseits wurde der vorgesehene Standort im Wohngebiet kritisch gesehen. Andererseits wurde auch die Überlegung des Projektwerbers anerkannt, Einrichtungen des Abschiednehmens bewusst nicht an den Rand der Gesellschaft oder des Dorfes zu verlegen. Diese unterschiedlichen Sichtweisen wurden in den Beratungen berücksichtigt.

Der Projektwerber hat die Gemeinde ausdrücklich um eine Stellungnahme ersucht und erklärt, das Vorhaben ohne Unterstützung der Gemeinde nicht weiterzuverfolgen. Die Entscheidung der Gemeinde wurde ihm inzwischen mitgeteilt.

Der Gemeinde war es wichtig, sich ausreichend Zeit für eine sorgfältige Prüfung zu nehmen und alle Gesichtspunkte in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Die nun getroffene Entscheidung ist das Ergebnis dieses umfassenden Abwägungsprozesses".

c) Weiters teilt der Bürgermeister dem Gemeinderat noch mit, dass die Marktgemeinde Latsch, Südtirol, ein Angebot zum Verkauf von gebrauchten Hockeybanden unterbreitet hat.
Über Ersuchen teilt GR Bernhard Senfter mit, dass ebenso Spielerbänke etc. angeboten werden. Mittlerweile wurde ein Angebot in der Höhe von rund 25.000 Euro netto übermittelt (ob dabei die MwSt. zu bezahlen ist, muss noch abgeklärt werden). Die Herstellerfirma dieser Banden hat über Nachfrage mitgeteilt, dass sämtliche Bandenteile in einem sehr guten Zustand sind und zudem hierfür alle Ersatzteile kurzfristig verfügbar sind.
Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass die Ausgabe dafür für 2027 budgetiert wird, der Abbau erfolgt voraussichtlich im Jänner/Feb. 2027). Der Ankauf wird sohin befürwortet und dies der Marktgemeinde Latsch demnächst schriftlich mitgeteilt.

d) Abschließend bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat den Bericht des Landes Tirol vom Mrz. 2026 zur Kenntnis, und zwar den Straßenzustandsbericht der Gemeindestraßen und Wege. Dieser Bericht kann, sollte diese gewünscht werden, allen Gemeinderatsmitglieder im internen Bereich der Gemeindehomepage zur Ansicht zur Verfügung gestellt werden.

8. Anträge, Anfragen, Allfälliges:

a) GR Helmut Senfter fragt nach, ob auf dem Gemeindeweg im Bereich des nördlichen Gewerbegebietes Leisach zwischenzeitlich eine Geschwindigkeitsbeschränkung erlassen wurde, da

die Gestattung des Straßenerhalters für die Zu- und Ausfahrten bei den Gewerbebetrieben erfordert (Sichtbereiche).
Der Bürgermeister teilt hierzu mit, dass eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung ohne Einholung eines Verkehrsgutachtens nur im Bereich eines Kindergartens, einer Schule oder eines Altenheimes möglich ist. Er werde die für diesen Bereich zuständige Referenten, Frau Mag. Simic, um ihre Mithilfe zur Erlassung einer entsprechenden Verordnung (auch 50 km/h) ersuchen.

b) GR Bernhard Senfter fragt an, ob ev. die Gemeinde das ehemalige Gelände im Bereich Südalpen käuflich erwerben und dort die Errichtung von Wohnungen initiieren könne.
Diesbezüglich teilt der Bürgermeister mit, dass diese Angelegenheit demnächst wegen der Widmung im Bau- und Raumordnungsausschuss behandelt werde.

c) Abschließend fragt GR Bernhard Senfter noch an, ob die Baustraße von der Alten Straße ins Oberdorf schon für den öffentlichen Verkehr freigegeben wurde.
Hierzu teilt der Bürgermeister mit, dass diese Straße nach wie vor eine Baustraße sei und diese erst nach Kollaudierung für die Öffentlichkeit frei gegeben bzw. sodann eine entsprechende Verordnung erlassen werden kann.

Abschließend dankt der Bürgermeister für die konstruktive Mitarbeit und schließt sodann die Sitzung um 21.45 Uhr.

Gesehen, gelesen, gezeichnet:

Der Bürgermeister (Vorsitzender):
Ing. Bernhard Zanon

.....

Die Schriftführer:
Alfons Monitzer, AL

.....

GR-Ersatzmitglied Antonia Hirn

.....

GR Peter Zanon

.....



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at